

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
CH-3003 Bern

Martin Graf
Vizedirektor
Leiter Unternehmensführung

Direkt +41 58 360 76 55
Mobile +41 79 455 84 65
mgraf@baumeister.ch

Zürich, 18.09.2020

Antwort auf die Vernehmlassung zur Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Geschätzte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 27. Mai 2020 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zur Totalrevision der Bauarbeitenverordnung BauAV zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs- Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 20 Milliarden Franken Umsatz und rund 80'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund 5 Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz engagiert sich der SBV für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche.

Der SBV sieht im hier vorliegenden Verordnungsentwurf massgeblichen Überarbeitungsbedarf. Trotz einer Totalrevision gelang es nicht, wesentliche und notwendige Anpassungen, insbesondere bei der Berücksichtigung der Bauherrenverantwortung, einzuarbeiten. Im Gegensatz dazu werden mit der Verordnung neue bürokratische Elemente geschaffen, welche teils hohe Folgekosten aufweisen, ohne dass dadurch die Sicherheit der Arbeitnehmenden erhöht wird. Der geplante Umsetzungstermin mitten in einer intensiven Bausaison ist völlig praxisfremd. Er zeigt exemplarisch, dass den konkreten Situationen auf den Baustellen bei der Totalrevision der BauAV zu wenig Bedeutung beigemessen wurde.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (BauAV) ist für die Bauunternehmen in der Schweiz eine der wichtigsten Grundlagen im Umgang mit Arbeitssicherheit. In diesem Sinne haben sich Unternehmen, Sektionen und Sicherheitsverantwortliche intensiv mit der vorliegenden Verordnung auseinandergesetzt. Die

untenstehenden Elemente beziehen sich dabei auf die grössten Handlungsfelder. Beiliegend erhalten Sie zudem das ergänzte Dokument mit sämtlichen Anpassungen zur Verordnung, welche der SBV fordert.

2. Inkraftsetzung der revidierten BauAV per Juli 2021

Der Bund sieht vor, die totalrevidierte Bauarbeitenverordnung (BauAV) per 1. Juli 2021 in Kraft zu setzen. Damit kommen die Änderungen in der Arbeitssicherheit inmitten einer intensiven Bauphase. Unternehmen müssten die neuen Anforderungen per 1. Juli 2021 umsetzen, ohne diese Änderungen bei der Kalkulation und Planung von Aufträgen angemessen berücksichtigen zu können. Gleichzeitig definiert die BauAV, dass die notwendigen Schutz- und Fürsorgemassnahmen, welche zum Zeitpunkt der Bauausführung gelten, einzurechnen sind. Gerade für die grossmehrheitlichen Bauprojekte in den Sommermonaten bedeutet dies eine enorme Kosten- und Rechtsunsicherheit. Nicht selten kommt es bei Bauprojekten zu Terminverschiebungen. Um hier eine Rechtssicherheit zu schaffen, ist eine Inkraftsetzung frühestens auf den 1. Januar 2022 vorzusehen.

3. Planung von Bauarbeiten

Mit der Totalrevision der BauAV ist die Chance vorhanden, auch die Bauherrschaft in die Planung, Umsetzung, Kontrolle und Wartung baustellenspezifischer Massnahmen einzubinden. In dem vorliegenden Entwurf ist dieses Kernelement jedoch nicht enthalten.

Auf einer Baustelle teilen sich jeweils mehrere Unternehmen dieselben Verkehrs- und Arbeitsflächen. Anstatt diese Pflichten mit Verweis auf das UVG auf jedes einzelne Unternehmen abzuschieben, ist die Sicherheit von Verkehrs- und Arbeitsflächen zentral sicherzustellen. Der SBV stellt dabei nicht die grundsätzliche Fürsorgepflicht der Unternehmen für Ihre Mitarbeitenden in Frage. Es geht vielmehr darum, dass die Bauherrschaft als auch die Architekten und Bauleiter in die Verantwortung genommen werden.

Der Handlungsbedarf zeigt sich diesbezüglich bereits heute, indem diese Planungsunsicherheit zu teuren Nachträgen führen, welche teilweise gerichtlich und in langen Verfahren eingefordert werden müssen. Dadurch, dass Verkehrs- und Arbeitsflächen wie auch die sanitären Anlagen von verschiedenen Unternehmen benutzt werden, erwartet jeder vom anderen, dass dieser seine Pflicht zur Sicherstellung des Arbeitsplatzes wahrnimmt. Dies führt dazu, dass die Verantwortung hin- und hergeschoben wird und schlussendlich der Arbeitnehmer als eigentlicher Verlierer der Verordnung dasteht. Dies darf aus unserer Sicht nicht das Endresultat einer revidierten Verordnung sein und muss daher überarbeitet werden.

4. Schriftliches Schutzkonzept

Die revidierte BauAV verlangt in Art. 4 ein schriftliches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept. Gemäss EKAS-Richtlinie 6508 besteht für Betriebe des Bauhauptgewerbes und das Ausbaugewerbe aber bereits heute eine Nachweispflicht für ihr Sicherheitssystem und ihre Sicherheitsorganisation. Mit dem heute im Einsatz stehenden und branchenspezifischen 10 Punktesystem können die in Art 4 geforderten Unterpunkte b), c), d) und f) somit bereits abgedeckt werden.

Ein zusätzliches Schutzkonzept sehen wir daher einzig als administrativen Mehraufwand unter einem neuen Namen. Dieser führt zu keinem zusätzlichen Nutzen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer. Solche Massnahmen ohne Mehrwert untergraben einzig die Akzeptanz und damit die Wirkung in der Umsetzung der Sicherheitsmassnahmen auf den Baustellen insgesamt. Es ist darum zwingend notwendig, die erwähnten Unterpunkte in der Verordnung ersatzlos zu streichen.

5. Herabsetzung der maximal zulässigen Arbeitshöhe ohne Fanggerüst von 3 auf 2 Meter

Die Verordnung fordert die Herabsetzung der maximalen Absturzhöhe in ein Fanggerüst von 3 auf 2 Meter. Ab einer Standhöhe von 2 Meter ist gemäss revidierter Verordnung beim Betonieren von Wänden auf der Gegenseite ein Fanggerüst zu erstellen. Dies führt dazu, dass keine Wand mehr ohne Fanggerüst erstellt

werden kann, unabhängig davon, ob vor Ort eine Gefahrensituation besteht oder nicht. Sicherheitsmassnahmen schützen die Arbeitnehmenden effektiv, wenn sie akzeptiert und vor Ort von den betroffenen Personen verstanden und eingeordnet werden können. Die Reduktion der Höhentoleranz bedeutet einen enormen logistischen und arbeitstechnischen Mehraufwand für alle Beteiligten, der in vielen Fällen nicht gerechtfertigt ist. Die Anpassung von 3 auf 2 Meter ist zudem insofern fragwürdig, da keine Unfallzahlen in direkte Verbindung mit einem fehlenden Fanggerüst auf 2 Meter gebracht werden können.

Geschätzte Damen und Herren, der hier vorliegende Verordnungsentwurf bedarf einer umfassenden Überarbeitung. Wesentliche und notwendige Anpassungen wurden in dieser Revision verpasst. Gleichzeitig wurden dafür neue bürokratische Elemente hinzugefügt. Detaillierte Angaben zu den einzelnen Artikeln erhalten Sie beiliegend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und stehen für Fragen oder eine vertiefte Diskussion unserer Stellungnahme gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband

Dr. Benedikt Koch
Direktor

Martin Graf
Vizedirektor, Leiter Unternehmensführung